

Merkblatt für eingetragene Vereine

Zur Eintragung in das Vereinsregister sind anzumelden:

- jede Vorstands-Neuwahl unter Übergabe einer Abschrift des Wahlprotokolls;
- jede Satzungsänderung unter Übergabe der Urschrift (Original) und einer Abschrift des Protokolls.
- Anzumelden hat stets der (Vertretungsberechtigte) Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) - in Vertretungsberechtigter Zahl.
- Form der Anmeldung: Schriftlich - mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des/ der Anmeldenden unter Angabe sämtlicher Änderungen.
- Es genügt nicht, dem Gericht anhand der Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung die Feststellung der einzelnen Änderungen zu überlassen.

Die Protokolle (möglichst kurz und übersichtlich) müssen enthalten:

- den Ort;
- den Tag der Versammlung;
- die Bezeichnung des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung;
- die Tagesordnung mit Angaben, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen.

Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Wendungen, wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind unbedingt zu vermeiden).

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen. Sie haben die Annahme der Wahl zu erklären.

Bei Satzungsänderungen ist im Protokoll der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Einer Neufassung der ganzen Satzung bedarf es in diesem Fall nicht.

Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen:

- "Die Satzung wurde geändert und zugleich mit Stimmen bei.... Stimmenenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie.... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst". Die Neufassung der Satzung ist dann - mit Datum der Neufassung (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung) versehen - im Original und in Zweitschrift dem Protokoll als Bestandteil beizufügen.
- Weiterhin muss das Protokoll die Unterschriften derjenigen Personen enthalten, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung zu beurkunden (zu unterzeichnen) haben. Alle andere, besonders der Wortlaut der Verhandlung und sonstige unwesentliche Angaben sollen tunlichst nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

- Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift (Original) übereinstimmen.

- Die vorgeschriebenen Anmeldungen (§§ 55ff. BGB) haben jeweils sofort zu erfolgen und können durch Zwangsgeld erzwungen werden.